

# Mandanteninformation Aktivrente ab 2026

Steuerlicher Freibetrag von 2.000 € monatlich für weiterarbeitende Rentner ab dem 01.01.2026

---

## 1. Ziel und gesetzlicher Hintergrund der Aktivrente

Mit Wirkung ab dem **1. Januar 2026** führt der Gesetzgeber die sogenannte **Aktivrente** ein.

Ziel der Regelung ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der **Regelaltersgrenze** zu motivieren, weiterhin erwerbstätig zu bleiben, und diese Tätigkeit steuerlich zu begünstigen.

Die Aktivrente ist als **Steuerbefreiungsvorschrift in § 3 Nr. 21 EStG** geregelt und stellt eine gezielte Entlastung von Arbeitslohn dar, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze erzielt wird.

---

## 2. Grundprinzip der Aktivrente

Begünstigt wird **Arbeitslohn aus einer aktiven Beschäftigung**, wenn der Arbeitnehmer:

- die **Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht** hat und
- weiterhin als Arbeitnehmer **gegen Entgelt tätig ist**.

Die steuerliche Förderung erfolgt über einen **monatlichen Freibetrag von 2.000 €**, der bereits **beim laufenden Lohnsteuerabzug** berücksichtigt wird und damit zu einem **spürbar höheren Nettolohn** führt.

---

## 3. Persönliche Voraussetzungen

### a) Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Aktivrente setzt zwingend voraus, dass der Arbeitnehmer die **Regelaltersgrenze** erreicht hat.

- Diese beträgt **regelmäßig 67 Jahre**.
- Für **Geburtsjahrgänge vor 1964** gilt eine **niedrigere Regelaltersgrenze**.

Die individuelle Regelaltersgrenze kann zuverlässig über den [Rentenbeginnrechner der Deutschen Rentenversicherung](#) ermittelt werden:

Zum Rentenbeginnrechner: [Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner | Deutsche Rentenversicherung](#)

→ □ Wichtig: Ein bloßer Rentenbezug (z. B. vorgezogene Altersrente) genügt nicht. Für die Steuerfreiheit muss die persönliche Regelaltersgrenze erreicht sein.

---

## b) Versicherungspflichtige Beschäftigung

Begünstigt sind ausschließlich **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse**, bei denen der Arbeitnehmer dem Grunde nach der Rentenversicherung unterliegt.

**Nicht begünstigt sind insbesondere:**

- sozialversicherungsfrei beschäftigte **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH,**
- sonstige Beschäftigungen ohne Rentenversicherungspflicht wie zB. Minijobber oder aktive Beamte.

Diese Personengruppen fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich des  
**§ 3 Nr. 21 EStG.**

Auch **Selbständige und Gewerbetreibende** fallen nicht unter die Steuerbefreiung.

---

## 4. Höhe des steuerlichen Freibetrags

Der steuerfreie Betrag beläuft sich auf:

**2.000 Euro pro Monat**

Der Freibetrag:

- wird **monatlich** berücksichtigt,
- mindert den steuerpflichtigen Arbeitslohn,
- wirkt **unmittelbar nettoerhöhend**,
- betrifft **ausschließlich den Arbeitslohn**, nicht die Rente.

Eine Übertragung oder Kumulation über mehrere Monate ist nicht vorgesehen.

---

## 5. Anwendung beim Lohnsteuerabzug

Der Freibetrag wird **direkt durch den Arbeitgeber** beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Damit entsteht die steuerliche Entlastung **ohne zeitliche Verzögerung** und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

---

## **6. Besonderheit bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen (Steuerklasse VI)**

Bei mehreren Dienstverhältnissen darf der Freibetrag **nur einmal** angewendet werden.

Für Arbeitnehmer in **Steuerklasse VI** gilt daher ausdrücklich:

Der Freibetrag darf nur berücksichtigt werden, **wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 21 EStG **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** angewendet wird.

Ohne diese Bestätigung **darf der Arbeitgeber den Freibetrag nicht berücksichtigen**.

---

## **7. Praxisbeispiele**

### **Beispiel 1: Weiterarbeit nach Renteneintritt**

Herr M., 67 Jahre alt, hat die Regelaltersgrenze erreicht und bezieht Altersrente. Er arbeitet weiterhin in seinem bisherigen Unternehmen und erzielt einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 €.

- Der Arbeitgeber berücksichtigt den Freibetrag von **2.000 € monatlich**.
  - Nur der verbleibende Teil des Arbeitslohns von 1.000 € unterliegt der Lohnsteuer.
  - Die Rente bleibt steuerlich unberührt.
- 

### **Beispiel 2: Zwei Beschäftigungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

Frau S., **67 Jahre alt**, bezieht Altersrente und arbeitet:

- bei Arbeitgeber A (Steuerklasse I),
- zusätzlich bei Arbeitgeber B (Steuerklasse VI).

Frau S. entscheidet sich, den Freibetrag ausschließlich bei Arbeitgeber A zu nutzen.

- Gegenüber Arbeitgeber B bestätigt sie schriftlich, dass die Steuerbefreiung dort **nicht** in Anspruch genommen wird.
- Arbeitgeber B darf den Freibetrag folglich nicht anwenden.

### **Unzulässige Doppelbegünstigung**

Würde der Freibetrag irrtümlich bei beiden Arbeitgebern berücksichtigt, läge eine **unzulässige Mehrfachanwendung** vor. Diese würde spätestens im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung korrigiert – regelmäßig mit einer **Steuernachzahlung**.

### **Pflichten der Beteiligten**

#### **Arbeitnehmer**

- Auswahl des begünstigten Dienstverhältnisses,
- Ggf. Abgabe der erforderlichen Erklärung bei Steuerklasse VI,

- zutreffende Angaben in der Einkommensteuererklärung.

## **Arbeitgeber**

- Prüfung der Voraussetzungen,
  - Einholung und Aufbewahrung der Bestätigung bei Steuerklasse VI,
  - Aufbewahrung der Versicherung im Lohnkonto
  - korrekte lohnsteuerliche Umsetzung.
- 

## **9. Einkommensteuerveranlagung**

Die im Lohnsteuerabzug berücksichtigte Steuerbefreiung unterliegt einer **abschließenden Kontrolle im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**.

Fehlerhafte oder doppelte Anwendungen werden dort korrigiert.

---

## **10. Fazit**

Die Aktivrente nach **§ 3 Nr. 21 EStG** stellt ab 2026 eine **erhebliche steuerliche Entlastung** für weiterarbeitende Rentnerinnen und Rentner dar:

- 2.000 € steuerfrei **pro Monat**,
- sofortige Wirkung im Nettolohn,
- Begrenzung auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der **konkreten Anwendung und Gestaltung** der Aktivrente in Ihrem persönlichen oder betrieblichen Umfeld.